

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1966	Nummer 22
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 21 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20319 71340	13. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungs- technikerlehrlinge	298

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 1. 1966	RdErl. — Personenstandswesen: Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen gem. § 15a Ehegesetz	311
	Landschaftsverband Rheinland	
26. 1. 1966	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	312

I.20319
71340**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 13. 12. 1965 — VB 4 — 410 — 5012**Inhaltsübersicht**

1. Bewerbung
2. Eignungsprüfung
3. Zahl der Lehrlinge
4. Lehrvertrag
5. Verpflichtung
6. Ausbildung
7. Berufsschule
8. Prüfungsausschüsse
9. Meldung zur Prüfung
10. Prüfungsverfahren
11. Bewertung der Prüfungsleistung
12. Prüfungsergebnis
13. Erfahrungsberichte

Anlagen

1. Lehrvertrag
2. Ausbildungsplan
3. Prüfungszeugnis
4. Benachrichtigung über die nicht bestandene Prüfung
5. Benachrichtigung über die nicht bestandene Wiederholungsprüfung
6. Prüfungsniederschrift
7. Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge v. 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676/SGV. NW. 7134) i. d. F. d. Änderungsverordnung v. 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für die Fachrichtung IV (Vermessungsdienst in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung) folgende Verwaltungsvorschriften:

1. Bewerbung (vgl. § 2 Abs. 1 der VO)
 - 1.1 Bewerber richten ihre Gesuche um Annahme als Lehrling an ein Amt für Flurbereinigung und Siedlung.
 - 1.2 Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
 - b) das Schulabgangszeugnis, vor dem Schulabgang das letzte Schulzeugnis (das Abgangszeugnis ist nachzureichen),
 - c) Zeugnisse über Prüfungen und praktische Tätigkeiten seit der Schulentlassung und
 - d) die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter oder des Vormundes.
 - 1.3 Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben nachzureichen:
 - a) den Geburtsschein,
 - b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die körperliche Tauglichkeit, insbesondere über ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen,
 - c) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht unmittelbar nach der Schulentlassung eingestellt wird.

1.4 Das Einstellungsalter kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung überschritten werden.

2. Eignungsprüfung (vgl. § 2 Abs. 2 der VO)

2.1 Ausbildungsstelle ist das Amt für Flurbereinigung und Siedlung.

2.2 In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bildungsstand des Bewerbers den Anforderungen entspricht. Dem Bewerber sind einige Aufgaben zu stellen, die seine Eignung für Linearzeichnen und rechnerische (mathematische) Arbeiten erkennen lassen. Außerdem soll er in der Lage sein, einen Aufsatz über ein allgemeines Thema in einer vernünftigen Gliederung niederzuschreiben. Auf eine gute Handschrift und auf Beherrschung der Rechtschreibung ist Wert zu legen.

2.3 Die Dauer der Prüfung soll zwei Stunden möglichst nicht überschreiten.

2.4 Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die zu den Personalakten genommen wird.

3. Zahl der Lehrlinge (vgl. § 3 Abs. 2 der VO)

Das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung bestimmt die Anzahl der Lehrlinge, die bei den Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung eingestellt werden dürfen. Sie soll 15 % der Anzahl der bei dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung vorhandenen Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung nicht übersteigen.

Lehrlinge im 3. Lehrjahr bleiben bei der Festsetzung der Lehrlingszahl unberücksichtigt.

4. Lehrvertrag (vgl. § 4 der VO)

Mit den gesetzlichen Vertretern des Lehrlings, ggf. mit dem Vormund, ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen.

Das Muster eines Lehrvertrages ist als Anlage 1 beigefügt. Für die Rechte und Pflichten des Lehrlings sind die einschlägigen Tarifverträge maßgebend. Die Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlag

5. Verpflichtung (vgl. § 5 der VO)

Die Niederschrift über die Verpflichtung des Lehrlings ist zu den Personalakten zu nehmen.

6. Ausbildung (vgl. § 7 Abs. 1 der VO)

6.1 Der Ausbildungsplan ist als Anlage beigefügt. Er ist dem Lehrling bei Beginn des Lehrlingsverhältnisses auszuhändigen.

Anlag

6.2 Der leitende technische Beamte des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung ist für die ordnungsmäßige Ausbildung der Lehrlinge verantwortlich. Die Ausbildung der Lehrlinge obliegt dem technischen Bürovorsteher, soweit kein besonderer Ausbilder bestimmt wird. Der leitende technische Beamte kann die Ausbildung in einzelnen Arbeitsabschnitten erfahrenen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes oder geeigneten erfahrenen Angestellten übertragen.

6.3 Dem Lehrling werden zur Förderung seiner Ausbildung schriftliche und zeichnerische Übungsarbeiten aus der Praxis zugewiesen, die er außerhalb der Dienststunden zu bearbeiten hat. Ferner sind von dem Lehrling praktische vermessungstechnische Aufgaben von wenigstens zwei Stunden Bearbeitungsdauer unter Aufsicht zu lösen. Die Übungs- und Aufsichtsarbeiten, die in etwa zweimonatigen Abständen ausgeführt werden sollen, werden von dem technischen Bürovorsteher bewertet und mit dem Lehrling besprochen. Für die Bewertung gilt Nr. 11 entsprechend.

6.4 Nach den ersten drei Monaten und am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres sowie bei Vorlage des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung ist von dem leitenden technischen Beamten ein Befähigungsbericht abzugeben.

- 6.5 Der Lehrling hat ein Ausbildungsheft zu führen. Darin werden mit Angaben der Zeiten kurz eingetragen:
Die Tätigkeiten, die der Lehrling verrichtet hat, der ihm vermittelte Unterrichtsstoff und die Themen der Übungs- und Aufsichtsarbeiten. Die Eintragungen in dem Ausbildungsheft werden von dem technischen Bürovorsteher monatlich bescheinigt und dem leitenden technischen Beamten vierteljährlich zur Bestätigung vorgelegt.
7. Berufsschule
- 7.1 Der Lehrling ist berufsschulpflichtig. Er soll am Unterricht einer Fachklasse für Vermessungstechnikerlehrlinge teilnehmen, die die fachtheoretische Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung übernimmt.
- 7.2 Der Lehrling hat die Zeugnisse der Berufsschule dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung vorzulegen.
8. Prüfungsausschüsse (vgl. § 9 Abs. 1 der VO)
Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge abgelegt. Bei jedem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung wird ein Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge gebildet. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Stellvertreter werden von den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt.
9. Meldung zur Prüfung (vgl. § 10 der VO)
- 9.1 Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres über den Leiter der Ausbildungsstelle und über das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses für Vermessungstechnikerlehrlinge zu richten.
- 9.2 Die aktenführenden Stellen fügen dem Gesuch die Personalakten und die Ausbildungsakten des Lehrlings bei. Die Ausbildungsakten müssen enthalten:
a) das Ausbildungsheft (Nr. 6.5),
b) Abschriften der Zeugnisse der Berufsschule (Nr. 7.2),
c) die Übungs- und Aufsichtsarbeiten (Nr. 6.3),
d) die Befähigungsberichte (Nr. 6.4).
10. Prüfungsverfahren (vgl. § 12 der VO)
- 10.1 Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal statt und beginnen mit der schriftlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung soll spätestens am 20. März (Frühjahrstermin) bzw. am 20. September (Herbsttermin) beendet sein.
- 10.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die nach § 9 Abs. 7a) zugelassenen Prüflinge zur Prüfung vor und beauftragt einen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes mit der Aufsicht über die schriftliche Prüfung. Der aufsichtführende Beamte öffnet in Gegenwart der Prüflinge den versiegelten Umschlag mit den Prüfungsaufgaben, teilt sie den Prüflingen zu und bescheinigt auf jeder Prüfungsarbeit Beginn und Ende der Bearbeitungszeit.
- 10.3 Versucht ein Prüfling zu täuschen oder die Prüfung zu stören, so hat der aufsichtführende Beamte den Sachverhalt in einem Aktenvermerk aufzunehmen. Der Prüfling setzt seine schriftliche Prüfung fort. Der Aktenvermerk wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übergeben, der die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 7e) und § 12 Abs. 3 der Verordnung herbeiführt.
- 10.4 Werden in dem Bezirk eines Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung weniger als 3 Prüflinge zu einem Prüfungstermin zugelassen, so können diese auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Prüfungsausschuß des anderen Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung überwiesen werden.
- 10.5 Die Prüflinge sollen bei der mündlichen Prüfung in Gruppen von etwa 3—5 Prüflingen zusammengefaßt werden. In der Regel soll die auf eine Gruppe entfallende Prüfungszeit 3 Stunden nicht überschreiten.
11. Bewertung der Prüfungsleistung (vgl. § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 5 der VO)
Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses sind einzustufen:
eine besonders hervorragende Leistung = sehr gut (1);
eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung = gut (2);
eine über dem Durchschnitt liegende Leistung = befriedigend (3);
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht = ausreichend (4);
eine Leistung mit erheblichen Mängeln = mangelhaft (5);
eine völlig unbrauchbare Leistung = ungenügend (6).
12. Prüfungsergebnis (vgl. § 13 Abs. 5 und 6 und § 14 Abs. 2 der VO)
- 12.1 Den Prüflingen ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.
Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 4.
- 12.2 Prüflinge, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 5.
- 12.3 Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 gefertigt.
- 12.4 Die Prüfungsakten sind von dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung, bei dem der Prüfungsausschuß gebildet ist, aufzubewahren.
13. Erfahrungsberichte
Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Vermessungstechnikerlehrlinge berichten dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum 1. Dezember jeden Jahres nach dem Muster der Anlage 7.
Eine Abschrift jedes Berichtes ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei dem anderen Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zu übersenden.

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

T.
Anlage 7

Lehrvertrag

Zwischen dem in
vertreten durch¹⁾
als Lehrherrn und dem
in geboren am
in als Lehrling wird unter Zustimmung seiner
gesetzlichen Vertreter¹⁾, seines Vormunds²⁾ Herrn Frau
in der die zugleich im eigenen Namen handelt
(handeln¹⁾), folgender Lehrvertrag geschlossen:

§ 1

Der tritt am
als Vermessungstechnikerlehrling bei d.
in ein. Die Lehrzeit dauert Jahre.

Sie kann nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676:SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) um höchstens ein halbes Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigen oder wenn der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Vormund es wünschen.

§ 2

In den ersten drei Monaten, die als Probezeit gelten, kann das Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist zum 1. eines jeden Monats gelöst werden.

§ 3

Die Rechtsverhältnisse des Lehrlings richten sich nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge und nach den einschlägigen Tarifverträgen. Geregelt sind insbesondere:

- Lehrlingsvergütung,
- Arbeitszeit,
- Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen,
- Erstattung von Fahrkosten bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung und zur Ablegung von Prüfungen,
- Erholungsurlaub,
- Familienheimfahrten,
- zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- Beihilfen und Unterstützungen,
- Schutzkleidung.

§ 4

Der Lehrling ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Er hat die Berufsschulzeugnisse unaufgefordert der Ausbildungsstelle vorzulegen. Da eine Fachklasse für Vermesungstechniker von der hiesigen Berufsschule nicht geführt wird, wird der Lehrling die Berufsschule in besuchen¹⁾. Die hierbei entstehenden Fahrkosten werden ihm im Rahmen des § 3 von der Ausbildungsstelle erstattet¹⁾.

§ 5

Am Ende der Lehrzeit hat der Lehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so kann er sie einmal — und zwar frühestens nach 6, spätestens nach 12 Monaten — wiederholen. Die Lehrzeit verlängert sich entsprechend. Besteht der Lehrling auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

§ 6

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

....., den 19....

Der Lehrherr:

Der Lehrling:

.....

.....

Die gesetzlichen Vertreter¹⁾ —
Der Vormund²⁾ des Lehrlings:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Wird der Lehrling durch einen Vormund vertreten, so ist die nach dem BGB erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beizubringen.

Ausbildungsplan
für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung IV
(Vermessungsdienst der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung)

1. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

1. Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen, Handhabung einfacher Zeichen-, Kartier- und Schriftgeräte
2. Zeichenmaterialkunde
3. Anfertigung einfacher Abzeichnungen und Skizzen
4. Kolorieren von Besitzstands-, Entwurfs- und Übersichtskarten
5. Kleinere Kartierungen
6. Zahlenschreib- und Blockschriftübungen, Signaturzeichen
7. Einfache mechanische Vervielfältigung
8. Maßstabsumwandlung

b) Vermessungstechnisches Rechnen

1. Die 4 Grundrechnungsarten
2. Einführung in die Grundbegriffe der Algebra und Geometrie (sofern dies nicht in der vom Lehrling besuchten Fachklasse für Vermessungstechnik der Berufsschule erfolgt)
3. Einführung in die Benutzung der Rechenhilfsmittel (Rechenmaschinen, Quadrattafel, Logarithmentafel, Rechenschieber)
4. Einfache Flächenberechnungen

c) Vermessungswesen der Fachrichtung IV

1. Teilnahme an örtlichen Arbeiten

- 1.1 Vermessungsarbeiten zum Erlernen der praktischen Handgriffe
- 1.2 Ausrichten und Messen von Linien in ebenem und geneigtem Gelände
- 1.3 Gebrauch von Lot, Winkelprisma und Gefällmesser
- 1.4 Fehlerquellen und Fehlergrenzen
- 1.5 Vermarkung von Vermessungs- und Grenzpunkten
- 1.6 Höhenvermessungen, Nivellementszüge und Flächennivellements

2. Häusliche Arbeiten

- 2.1 Grundlagen der Flurbereinigung, Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens (Einführung)
- 2.2 Einfache Flächenberechnungen
- 2.3 Auswertung einfacher Vermessungen
- 2.4 Anfertigung von Auszügen aus den Nachweisen

d) Allgemeine Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung

1. Aufgaben und Organisation der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung
2. Verhalten im Dienstbetrieb

2. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

1. Anfertigung von Rissen
2. Abzeichnung von Karten
3. Auftragen von Vermessungsergebnissen nach Koordinaten auf Millimeterpapier und — soweit möglich — mit Koordinatograph
4. Kartierung und Beschriften von Karten
5. Handhabung von Pantographen
6. Auftragen von Längen- und Querprofilen
7. Ausarbeitung von Verfahrenskarten

b) Vermessungstechnisches Rechnen

1. Vertiefung der Kenntnisse in Algebra und Geometrie
2. Grundbegriffe der ebenen Trigonometrie
3. Koordinatensysteme
4. Grundbegriffe des geodätischen Rechnens.
Einfache Kontrollrechnungen,
Berechnung von Kleinpunkten und Schnittpunkten
5. Flächenberechnungen (F, FK und K)
6. Hilfsmittel für graphische Flächenberechnung
(Planimeterharfe, Mönkemöller,
Parallelglastafel,
Hyperbeltafel,
Polarplanimeter,
Scheibenrollplanimeter)
7. Teilungsrechnungen
8. Berechnung von Polygonzügen

c) Vermessungswesen der Fachrichtung IV**1. Teilnahme an örtlichen Arbeiten**

- 1.1 Einführung in den Gebrauch der Meßgeräte und Instrumente
- 1.2 Vermessungen mit orthogonaler und polarer Aufnahmemethode, Aufsuchen von vermarkten Punkten
- 1.3 Teilnahme an Strecken- und Winkelmessungen für Polygonzüge
- 1.4 Bautechnische Vermessungen
- 1.5 Führung von Beobachtungsfeldbüchern

2. Häusliche Arbeiten

- 2.1 Einführung in das Lochkarten- und Lochstreifenverfahren
- 2.2 Aufstellen von Verfahrensnachweisen
- 2.3 Einrichtung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters

d) Allgemeine Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung

1. Aufbau und Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der sonstigen Vermessungsdienststellen
2. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

3. Lehrjahr**a) Zeichnen und Kartieren**

1. Auftragen von Quadratnetzen mit Sägeblattlineal und mit Koordinatograph
2. Kartierung von Zuteilungskarten
3. Ausarbeitung von Verfahrenskarten
4. Anfertigung von Lageplänen
5. Zeichnen auf pausfähigen Folien
6. Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse
7. Grundzüge der Reproduktionstechnik
8. Allgemeine Kartenkunde

b) Vermessungstechnisches Rechnen

1. Weitere Ausbildung im geodätischen Rechnen
2. Berechnung von Strecken und Flächen aus Koordinaten

c) Vermessungswesen der Fachrichtung IV**1. Teilnahme an örtlichen Arbeiten**

- 1.1 Aufsuchen vermarkter Punkte
 - 1.2 Vermessungen aller Art
 - 1.3 Einfache Absteckungen, Kontrollmessungen
 - 1.4 Führung von Rissen
-

2. Häusliche Arbeiten

- 2.1 Ablauf der Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren
- 2.2 Einschlägige Bestimmungen der technischen Anweisung für das Flurbereinigungsverfahren und der Vermessungsanweisungen
- 2.3 Einführung in die Luftbildmessung in der Flurbereinigung
- 2.4 Zuteilungsberechnungen in einfachen Fällen nach Fläche und Wert
- 2.5 Berechnung von Absteckungsmaßen in einfachen Fällen
- 2.6 Aufstellung von Lochbelegen
- 2.7 Fortführung von Nachweisen als Lochbelege
- 2.8 Zusammenarbeit mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung, dem Grundbuchamt und anderen Dienststellen

d) Allgemeine Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung

- 1. Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die das Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie das Vermessungswesen betreffen
- 2. Aufgaben der Teilnehmergeinschaft
- 3. Staats- und Verwaltungskunde, soweit nicht in den Berufsschulen behandelt

Allgemein

Die Ausbildung in jedem einmal behandelten Lehrstoff ist in der restlichen Lehrzeit weiter zu vertiefen.

Der vorstehend auf eine dreijährige Lehrzeit angegebene Lehrstoff ist auf eine verkürzte Lehrzeit entsprechend zu verteilen.

Das Erlernen einer Kuzschrift außerhalb der Dienstzeit wird empfohlen.

Anlage 3

Prüfungszeugnis

Herr
geboren am in
hat am die Lehrabschlußprüfung nach der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956
(GS. NW. S. 676-SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli
1962 (GV. NW. S. 431) mit dem Gesamtergebnis
bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Vermessungstechniker

zu führen.

....., den

Der Prüfungsausschuß
für Vermessungstechnikerlehrlinge

.....
(Vorsitzender)

Siegel der
Dienststelle

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Vermessungstechnikerlehrlinge

bei
(Bezeichnung der Dienststelle)

An den Vermessungstechnikerlehrling

Herrn

in

durch

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung in der Fachrichtung
..... nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676-SGV. NW.
7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431)
nicht bestanden.

Sie können die Prüfung in frühestens 6 Monaten — spätestens 12 Monaten *) —
wiederholen.

.....
(Vorsitzender)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 5

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Vermessungstechnikerlehrlinge

bei
(Bezeichnung der Dienststelle)

An

Herrn

in

durch

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung in der Fachrichtung
..... nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676 SGV. NW.
7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431)
zum zweiten Male nicht bestanden.

.....
(Vorsitzender)

Prüfungsniederschrift
Lehrabschlußprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge

1. Der Vermessungstechnikerlehrling

geboren am in

Ausbildungsstelle:

wurde am schriftlich und am

mündlich in der Fachrichtung

nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676-SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) geprüft.

Prüfungsleistungen im einzelnen:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
a) Zeichnen und Kartieren		(entfällt)
b) vermessungstechnisches Rechnen		
c) Vermessungswesen der Fachrichtung		
d) allgemeine Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung	(.....)	(.....)

Bemerkungen:

Gesamtergebnis: bestanden.

2. *) Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis ist dem Prüfling — unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses *) — durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. *) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er die Prüfung in frühestens 6 Monaten — spätestens 12 Monaten *) — wiederholen kann.

2. *) Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für Vermessungstechnikerlehrlinge

bei der
(Bezeichnung der Dienststelle)

.....
(Vorsitzender)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
(in Zahl und vom Hundert)
der Lehrabschlußprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge

Fachrichtung:

[illegible]

Für die Richtigkeit

....., den 19.....

(Amtsbezeichnung)

II.

Innenminister

**Personenstandswesen;
Eheschließungen zwischen griechischen Staats-
angehörigen gem. § 15 a Ehegesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1966 —
I B 3 / 14. 55. 33

Die mit RdErl. v. 14. 7. 1965 (MBI. NW. S. 840) bekanntgegebene Liste wird wie folgt geändert:

Anschriftänderung:

Pfarrer Polyevktos Georgakakis
74 Tübingen-Derendingen
Steilachwasen 11
jetzt: 7 Stuttgart
ermächtigt ab 2. 6. 1965

Folgende weitere griechisch-orthodoxe Geistliche sind von der griechischen Regierung ermächtigt worden, Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen vorzunehmen:

Pfarrer Georgis Papadatos
53 Bonn
ermächtigt ab 9. 8. 1965

Diakon Michail Sarris
53 Bonn
ermächtigt ab 15. 9. 1965

Archimandrit Serafim Tsimiklis
89 Augsburg
ermächtigt ab 28. 7. 1965

Pfarrer Asterios Vlachopoulos
74 Tübingen
ermächtigt ab 15. 9. 1965

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1966 S. 311.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung
Rheinland

Herr Helmuth Lehmann, Angestellter, Köln-Lindenthal,
Gleueler Straße 177, ist als Nachfolger für den ausge-
schiedenen Herrn Geschäftsführer Rudolf Adrian, Köln-
Brück, und

Herr Erich Berschkeit, Betriebsratsvorsitzender, Dürwiß,
Am Steinacker 26, als Nachfolger für den ausgeschiede-
nen Herrn kaufm. Angestellten Franz Vit. MdB., Alden-
hoven,

Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland ge-
worden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai
1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des
Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Land-
schaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV.
NW. S. 455 / SGV. NW. 2022) mache ich diese Feststel-
lung öffentlich bekannt.

Köln, den 26. Januar 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus a

— MBL NW. 1966 S. 312.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.